

Reglement Jokertage (§30 VSV)

1. Pro Schuljahr stehen jeder Schülerin/jedem Schüler zwei Jokertage zur Verfügung.
2. Die Jokertage können tageweise einzeln oder zusammen bezogen werden. Halbe Schultage gelten als ganzer Jokertag. Ein Jokertag kann nicht in zwei halbe Tage aufgeteilt werden.
3. Es können sämtliche auf die Kindergartenstufe, auf die Unterstufe (1.-3. Primarklasse) beziehungsweise auf die Mittelstufe (4.-6. Primarklasse) fallenden Jokertage auch zusammengefasst bezogen werden. *Das heisst, dass im Kindergarten maximal 4 Jokertage, in der Unterstufe maximal 6 und in der Mittelstufe ebenfalls maximal 6 Jokertage bezogen werden können.*
4. Nicht bezogene Jokertage in einer Stufe können nicht in die nächste kumuliert werden.
5. Aus organisatorischen Gründen soll der Bezug eines Jokertages mindestens drei Tage im Voraus via Klapp erfasst werden. Die Bestätigung / Bewilligung erfolgt ebenfalls via Klapp durch die Klassenlehrperson.
6. Die Eltern sind verantwortlich, dass der Unterrichtsstoff nachgearbeitet wird.
7. Grundsätzlich ist der Bezug von Jokertagen nicht möglich:
 - an besonderen Schulanlässen wie Projekt- oder Sporttagen und an Tagen mit speziellem Stundenplan (siehe Ferienplan auf S. 17)
 - während Klassenlagern oder Schulreisen
 - am Schulschlussstag (vor den Sommerferien) und am ersten Schultag (nach den Sommerferien).
8. Dispensationsgesuche für weitere Tage und/oder Halbtage mit vergleichbarer individueller Nutzung wie die Jokertage können nicht bewilligt werden.

Hinweis

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Klapp App noch nicht in jedem Punkt auf unsere Schule angepasst ist. In der Klapp App erscheinen die Jokertage als «Joker-Halbtage».

Der Zusatz «Halbtage» ist irreführend – bei uns gilt ein Joker-Halbtage als ganzer Tag. Wir bitten Sie deshalb, bis auf Weiteres bei der Eingabe der Joker-Tage jeweils den Morgen anzuwählen. Der Bezug gilt dann automatisch für den ganzen Tag.